

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 08. Oktober 2019

Jahrgang 29 Nr. 24/2019

---

<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>		
1.	Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.09.2019 bis 30.09.2019	3
2.	Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	4
3.	Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG)	5
4.	Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)	6-7
5.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache	8-12
6.	Bekanntmachung über die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	13
7.	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 4a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	14-19
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	20-24
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>		
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>		

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Fachbereich Bürgerdienste  
Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
den 01.10.2019

1.

# Bekanntmachung

## Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

**vom 01.09.2019 bis 30.09.2019**

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
39/19	01.09.2019	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Wahllokal	02.03.2020
40/19	21.08.2019	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße	06.03.2020
41/19	10.09.2019	Damenfahrrad	Eisenhüttenstadt, Beeskower Straße	11.03.2020
43/19	16.09.2019	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Friedrich-Engels-Straße	17.03.2020
46/19	22.09.2019	Mountainbike	Eisenhüttenstadt, Friedrich-List-Straße	26.03.2020
47/19	21.09.2019	Mountainbike	Eisenhüttenstadt, Pawlowallee	26.03.2020

Auskünfte und Rückfragen:  
Rathaus, Zentraler Platz 1  
Einwohnermeldewesen  
Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V.



## 2.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)**

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2021 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Bürgerdienste  
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

einzulegen.

Eisenhüttenstadt, 08. Okt. 2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

### 3.

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Widerspruchsmöglichkeit gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß § 42 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

#### § 42 Absatz 2

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz BMG widersprochen haben.

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die betroffenen Personen, der Übermittlung der Daten im Rahmen des § 42 Absatz 2 BMG widersprechen können.

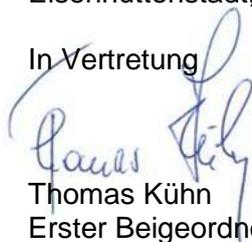
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Bürgerdienste  
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

einzulegen.

Eisenhüttenstadt, 08. Okt. 2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

## 4.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß § 50 Absatz 1 bis 3 des BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen:

##### § 50 Absatz 1

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

4. Familienname,
5. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
6. Doktorgrad und
7. derzeitige Anschriften sowie,
8. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

##### § 50 Absatz 2

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

##### § 50 Absatz 3

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz BMG widersprochen haben.

Gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die betroffenen Personen, der Übermittlung der Daten im Rahmen des § 50 Absatz 1 bis 3 BMG widersprechen können.

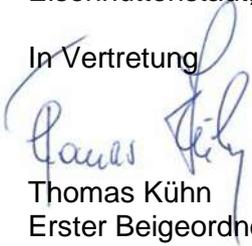
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Bürgerdienste  
Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

einzu legen.

Eisenhüttenstadt, 08. Okt. 2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

## 5.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache.

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.04.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 11/2019) an, dass der

#### **Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 08. Oktober 2019 Jahrgang 29 Nr. 24/2019 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

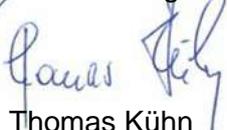
§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 26.09.2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache**

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.2019 folgenden Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass nach § 2 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 12 Baugesetzbuch (BauGB) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache aufgestellt wird.

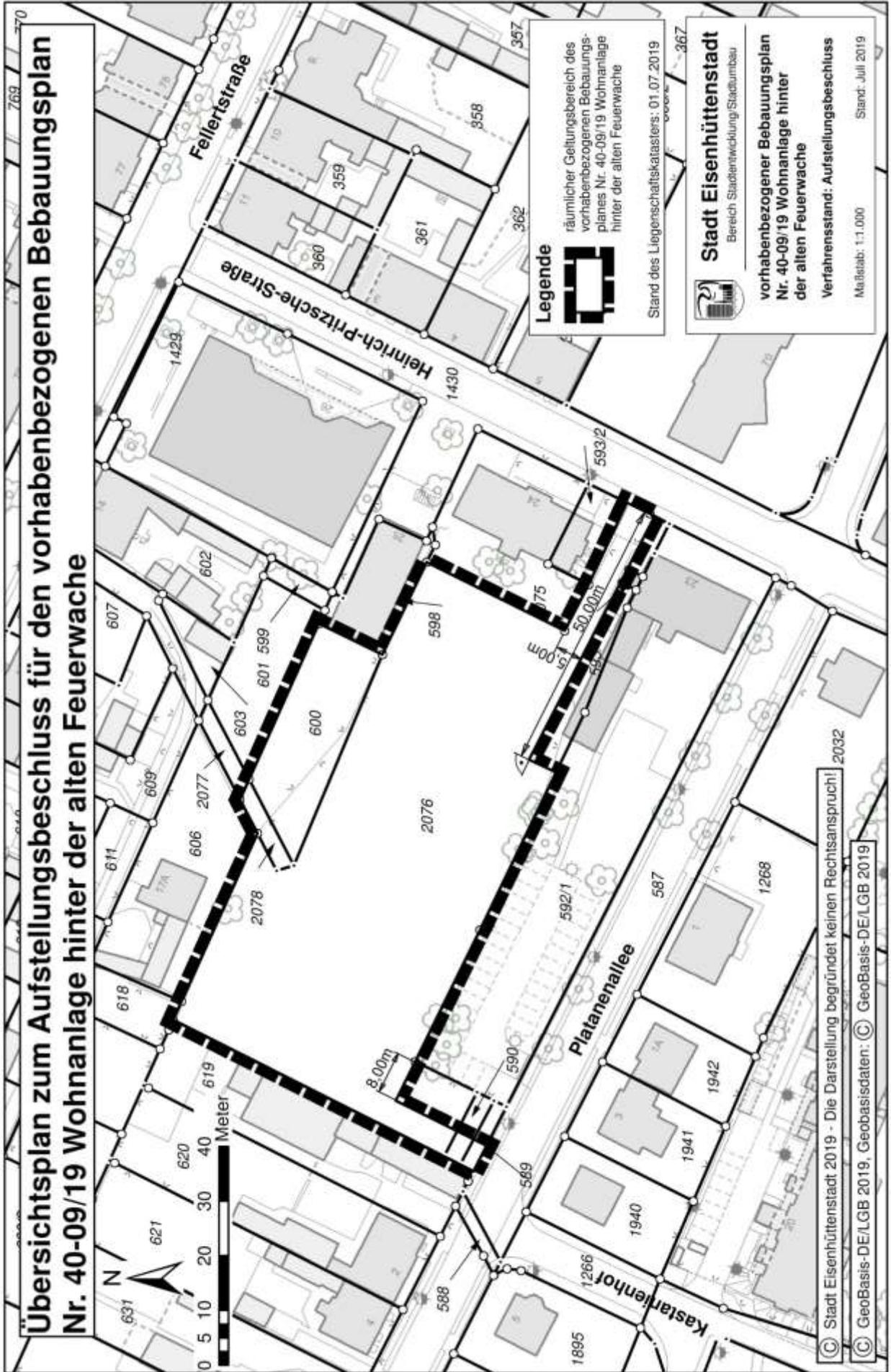
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache wird begrenzt:

- im Westen: beginnend an der Platanenallee durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 589, 590 und 2076,
- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 2076, die westliche und die nördliche Grenze des Flurstückes 2078 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 600,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 600, die nördliche und die östliche Grenze des Flurstückes 2076,
- im Süden: beginnend an der Heinrich-Pritzsche-Straße, durch eine 50 m lange gedachte Linie, die 5,0 m südlich zur nördlichen Grenze des Flurstückes 2076 verläuft und danach rechtwinklig auf die südliche Grenze des Flurstückes 2076 trifft, entlang dieser Grenze in Richtung Westen, verlängert durch eine 8,0 m lange, gedachte Linie, von dort aus rechtwinklig mit einer gedachten Linie in Richtung Süden zur Platanenallee und danach entlang der Platanenallee in Richtung Westen verläuft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 589, 590 und 2076 (alle teilweise) sowie die Flurstücke 600 und 2078 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters: 01.07.2019).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache gekennzeichnet.

# Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache



**Legende**  
 räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache

Stand des Liegenschaftskatasters: 01.07.2019

**Stadt Eisenhüttenstadt**  
 Bereich Stadtentwicklung/Stadtbau

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache**

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss

Maßstab: 1:1.000  
 Stand: Juli 2019

© Stadt Eisenhüttenstadt 2019 - Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch! 2032  
 © GeoBasis-DE/LGB 2019, Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

### Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,44 ha und befindet sich im Innenbereich. Es liegt im OT Fürstenberg (Oder) der Stadt Eisenhüttenstadt.

### Ziel und Zweck der Planung

In dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Plangebiet, bei dem es sich um das ehemalige Betriebsgelände der Gasanstalt Fürstenberg (Oder) handelt, soll eine städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden, die zukünftig die Errichtung einer Wohnanlage ermöglicht. Dazu sollen ein Allgemeines Wohngebiet und eine Straßenverkehrsfläche (Privatstraße) festgesetzt und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

Die straßenseitige Erschließung der Wohnanlage soll von der Platanenallee mittels Einbahnstraße zur Heinrich-Pritzsche-Straße erfolgen.

Mit der Ausweisung und Erschließung der Wohnanlage soll der Schaffung neuer Bauflächen für eine Einfamilienhausbebauung Rechnung getragen werden.

Da die Fläche aber ursprünglich gewerblich genutzt wurde, besteht das Erfordernis, das Plangebiet durch eine verbindliche Bauleitplanung neu zu regeln, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu fördern und zu sichern.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan ist die Fläche des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der Umgebungsbereich ist durch Wohnbebauung und kulturelle Einrichtungen geprägt.

### Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache soll nach § 13a BauGB (Baugesetzbuch) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, wenn:

- der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
  - die nach § 19 Abs. 2 BauNVO zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> ist,
  - keine Vorhaben errichtet werden sollen, die UVP-pflichtig sind und
  - keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) bekannt sind
- und
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Flächen waren bis zu Beginn der Altlastensanierung baulich genutzt.

Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO wesentlich kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> sein.

Des Weiteren soll durch die Festsetzung im Bebauungsplan (Allgemeines Wohngebiet) sichergestellt werden, dass zukünftige UVP-pflichtige Vorhaben innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Die Plangebietsfläche liegt zudem nicht in der Nähe eines Störfallbetriebes.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt.

Im Verfahren der Aufstellung kann nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und vorgezogene Behördenbeteiligung sowie auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht verzichtet werden. Davon will die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit der Äußerung zur Planung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Zuge der Berichtigung an die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache angepasst.

#### Wesentliche Auswirkungen der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bildet die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen, wie die Vermessung, die weitere Altlastenberäumung, die Erschließung und die Bebauung des Gebietes.

Des Weiteren werden im Rahmen des Durchführungsvertrages der Zeitpunkt der Errichtung des Vorhabens und der Erschließungsanlagen bestimmt sowie der Umfang der Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich, zur Umverlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und zum Immissionsschutz vertraglich vereinbart und gesichert.

Durch den Aufstellungsbeschluss ist zudem die Möglichkeit gegeben, Vorhaben gemäß § 33 BauGB während der Planaufstellung zu genehmigen.

Eisenhüttenstadt, 19.09.2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

6.

**Bekanntmachung über die  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten  
Feuerwache nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache soll keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfinden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen einer Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Unterlagen werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

**vom 10. Oktober 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019**

ausgelegt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311  
Tel.: 03364/566 277

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Äußerungen zur Planung können während der Auslegungszeit schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt oder zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 vorgebracht werden.

Eisenhüttenstadt, 26.09.2019

In Vertretung



Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

## 7.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

#### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes**

##### **Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße**

##### **nach § 4a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße mit dem Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße und der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wurden vom 02.05.2019 bis einschließlich 04.06.2019 öffentlich ausgelegt. Dieser Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und wird nunmehr nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

#### **LAGE DES GEBIETES**

Aufgrund eingebrachter Einwände bezüglich der Straßendimensionierung der Lawitzer Straße, der Vermeidung von Splittergrundstücken und der Verortung von Ausgleichsmaßnahmen, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden angepasst. Die 1. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 – 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wurde am 10.04.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße umfasst nunmehr folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 1137 tlw., 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1183 und 2049 tlw., sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke jeweils ganz oder teilweise: 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 tlw., 461 tlw., 462, 463, 464, 478 tlw., 479, 480, 481 tlw., 482, 484, 485, 520, 851 tlw., 879 tlw. und 891 tlw..

Das Plangebiet wird nunmehr durch die nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen begrenzt:

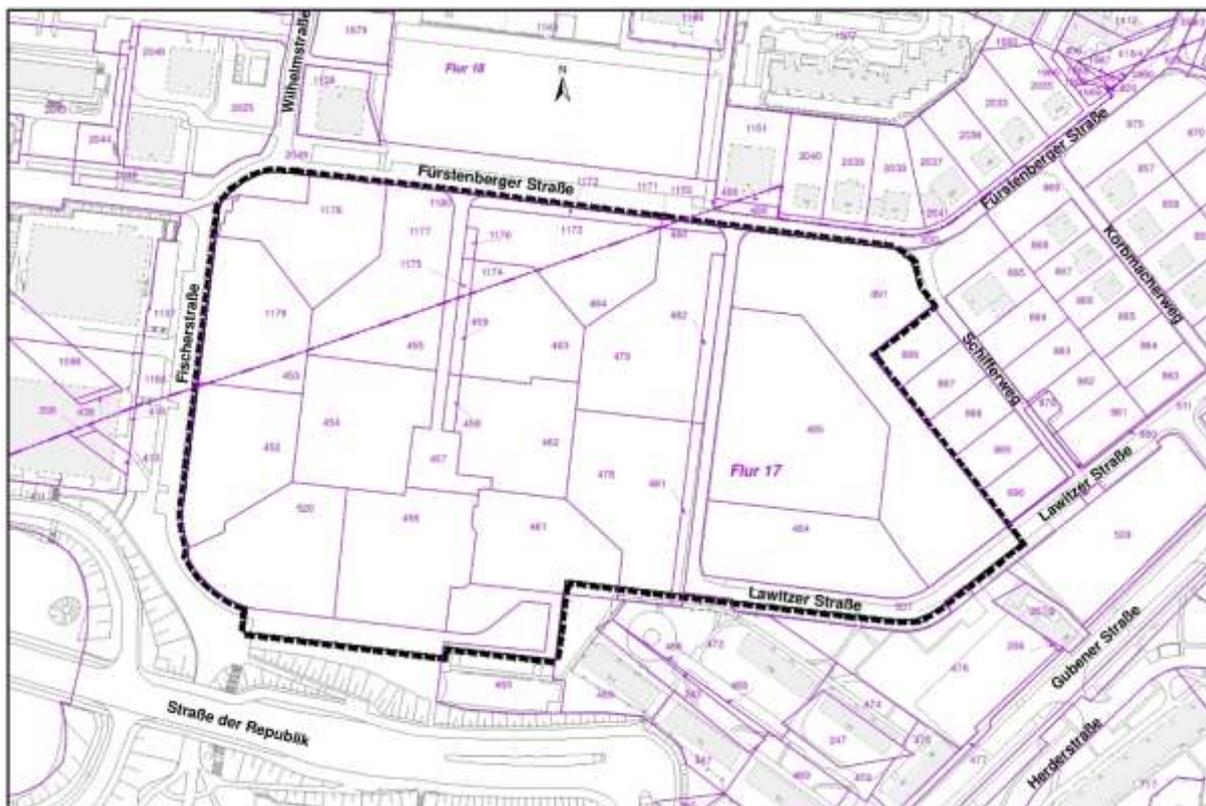
- im Norden: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" (entlang der Fürstenberger Straße),
- im Osten: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bis zur Lawitzer Straße,
- im Süden: durch den südlichen Straßenbord der Lawitzer Straße, weiter entlang einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 460, dieser in Richtung Süden bis auf Höhe einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 6 m südlich parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, dieser in Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 460 folgend, danach der westlichen Grenze des Flurstückes 460 in Richtung Süden folgend, weiter in Richtung Westen an einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 10 m parallel zu den Flurstücken 456 und 520

verläuft, bis zum Straßenanschluss der Fischerstraße, danach dem nördlichen Straßenbord der Fischerstraße folgend,

- im Westen: entlang der westlichen Grenzen des Flurstückes 452 und der Flurstücke 1183 und 1179 in der Flur 18, danach in geradliniger Verlängerung bis zum östlichen Straßenbord der Fischerstraße und anschließend entlang des Straßenbordes der Fischerstraße bis zur Fürstenberger Straße.

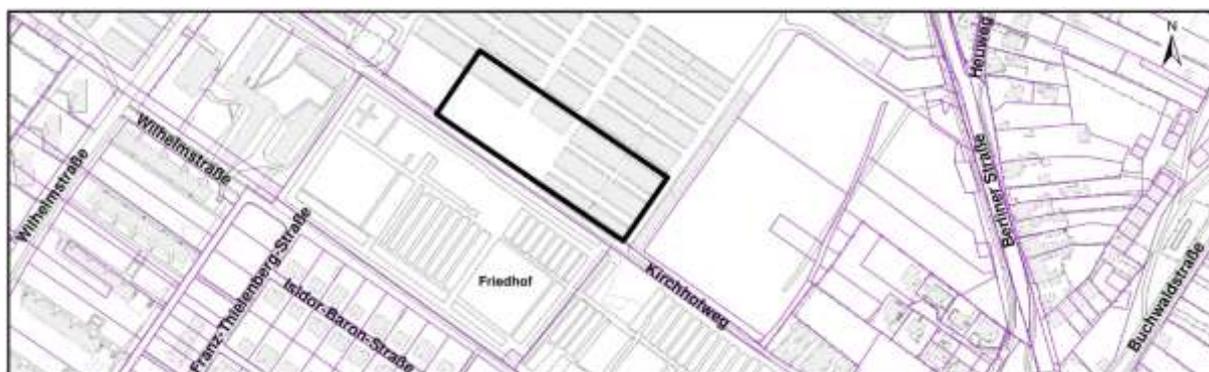
Alle Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 17 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird im folgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie dargestellt.



Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche zur Umsiedlung der Sandstrohlume, Flurstück 1150 tlw., Flur 18 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, wird im folgenden Übersichtsplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie dargestellt.



Übersichtsplan der Ausgleichsfläche zur Umsiedlung der Sandstrohlume

## **PLANUNGSZIEL**

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße sind die Bereitstellung von Wohngrundstücken für Einfamilienhäuser und die Sicherung der Nachnutzung eines integrierten, innerstädtischen Standorts.

## **VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten. Der Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird auf Basis des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) erarbeitet.

## **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, der Artenschutzfachbeitrag, das Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohlume, das Schallschutzgutachten Verkehrslärm, die Geräuschprognose Gewerbelärm, das Gutachten zur Zauneidechsenkartierung, das Maßnahmen- und Pflegekonzept zur Umsiedlung der Sandstrohlume sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

### 1. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, dem Schallschutzgutachten Verkehrslärm und der Geräuschprognose Gewerbelärm:

- Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung
- Einschätzung der Auswirkungen des Verkehrslärms gemäß DIN 18005 und 16. BImSchV
- Einschätzung der Auswirkungen des Gewerbelärmes gemäß DIN 18005
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

### 2. Zum Schutzgut Boden und Geologie

Im Umweltbericht und der Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung:

- Bodeneigenschaften und geologische Einordnung des Plangebietes
- Vorbelastungen in Folge der vorherigen Nutzung
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Flächenverbrauch
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

### 3. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, der Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohlume, dem Gutachten zur Zauneidechsenkartierung, dem Maßnahmen- und Pflegekonzept zur Umsiedlung der Sandstrohlume und den Stellungnahmen:

- Abschätzung zum Vorhandensein der Artengruppen Groß- und Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Fische und Rundmäuler
- Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter
- Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Biotoptypen
- Vorkommen und Ausgleichsfläche der besonders zu schützenden Sandstrohlume
- Maßnahmen und Pflege zur Umsiedlung der Sandstrohlume
- Vorkommen von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

- Verlust oder Umwandlung der Biotopstrukturen
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
- Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz

#### 4. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht:

- Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers, Grundwasserneubildung
- Trinkwasserschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

#### 5. Zum Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Umweltbericht:

- klimatische Bestandserfassung
- Luftgütedaten
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung

#### 6. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung

Im Umweltbericht:

- Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes
- Einschätzung des landschaftsgebundenen Erholungswertes
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung

#### 7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umweltbericht und den Stellungnahmen:

- mögliche Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen und Sachgüter
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung der Planung

#### 8. Schutzgebiete und -objekte

Im Umweltbericht:

- Vorkommen nahe gelegener Schutzgebiete

#### 9. Immissionsschutz - Verkehrslärm

Im Umweltbericht und dem Schallschutzgutachten Verkehrslärm:

- Erfassung der Auswirkungen des bestehenden Straßen- und Schienenlärms
- Einschätzung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens
- Prüfung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der DIN 18005 und 16. BImSchV

#### 10. Immissionsschutz - Gewerbelärm

Im Umweltbericht und der Geräuschprognose Gewerbelärm:

- Bewertung der Auswirkungen der bestehenden gewerblichen Lärmquellen
- Prüfung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der DIN 18005

#### 11. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht:

- Bedeutung der lokalklimatischen Auswirkungen
- Einschätzung der Lebensraumfunktion, des Artenspektrums und des Vorkommens geschützter Arten
- Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung und das Artenspektrum

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 17. Oktober 2019 bis einschließlich 18. November 2019**

statt.

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, der Artenschutzfachbeitrag, das Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohlblume, das Schallschutzgutachten Verkehrslärm, die Geräuschprognose Gewerbelärm, das Gutachten zur Zauneidechsenkartierung, das Maßnahmen- und Pflegekonzept zur Umsiedlung der Sandstrohlblume sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

[https://www.uvp-verbund.de/bb\\_Rubrik\\_Bauleitplanung](https://www.uvp-verbund.de/bb_Rubrik_Bauleitplanung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

abgegeben werden.

### **HINWEISE**

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 02.10.2019

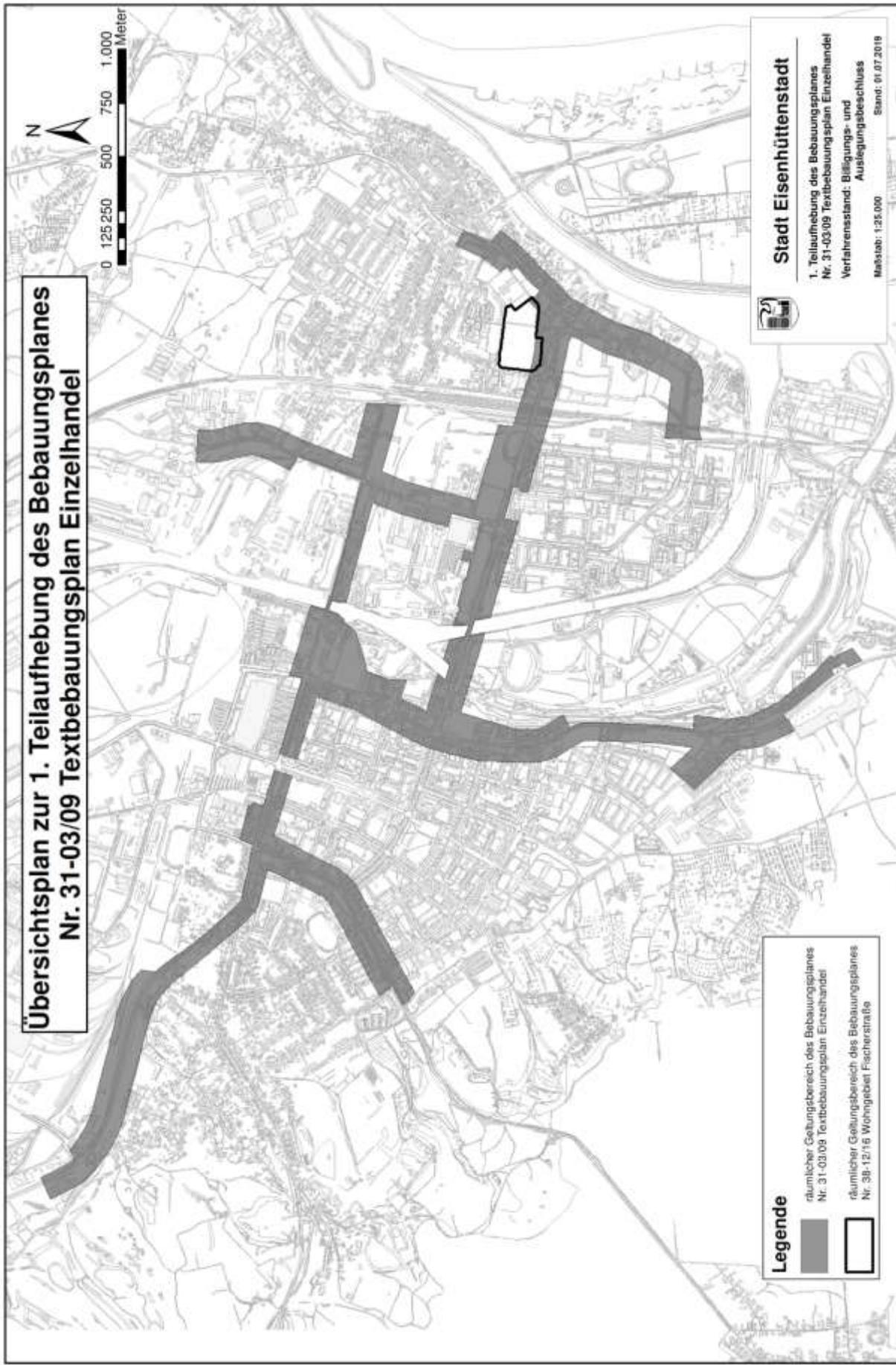
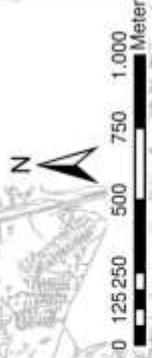


In Vertretung

Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter



**Übersichtsplan zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel**



**Legende**

-  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel
-  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38-12/16 Wohngebiet Fischerstraße



**Stadt Eisenhüttenstadt**

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel

Verfahrensstand: Blätigungs- und  
Auslegungsabschluss

Maßstab: 1:25.000      Stand: 01.07.2019

## **PLANUNGSZIEL**

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel verfolgt das Ziel, im Überschneidungsbereich mit dem Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße einer Normenkollision vorzubeugen.

## **VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG**

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel erfolgt im Regelverfahren nach § 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung bereits auf anderer Grundlage, gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2, erfolgte.

Die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße im Zeitraum vom 02.05.2019 bis 04.06.2019, die Beteiligung der Behörden erfolgte im Rahmen der 3. Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße im Zeitraum vom 18.04.2019 bis 21.05.2019.

Im Verfahren der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel zur Verhinderung einer Normenkollision mit dem Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße.

Im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird zeitgleich zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erarbeitet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann, wenn bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, in einem „zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren“ die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

## **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Öffentlich ausgelegt werden die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die Begründung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 17. Oktober 2019 bis einschließlich 18. November 2019**

statt.

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die Begründung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

[https://www.uvp-verbund.de/bb\\_Rubrik\\_Bauleitplanung](https://www.uvp-verbund.de/bb_Rubrik_Bauleitplanung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel bei der

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Rathaus, 3. Etage, Zi. 311

abgegeben werden.

## **HINWEISE**

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 02.10.2019



In Vertretung

Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter